

Gesonderte Vereinbarung zu § 2 Abs. 4 Verbandsordnung des Wasserverbandes Heidekreis

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Heidekreis hat am 9. Dezember 2019 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 17.08.2016 beschlossen.

Diese gesonderte Vereinbarung regelt nach § 2 Abs. 4 Verbandsordnung die Verwendung von Rücklagen im Verband.

Rücklagen, die im Rahmen von kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten gebildet werden müssen, dürfen nur für Reinvestitionen verwendet werden.

Walsrode, 09. Dezember 2019

Wasserverband Heidekreis

(Hack)
Verbandsgeschäftsführer